

Amliches

# Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pf., Mehrzeile 50 Pf.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 55. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	--	---

Nr. 189

Diez, Dienstag den 15. August 1916

56. Jahrgang

**Kriegsministerium.**  
W. I. 1464/7. 16. R. R. U.

### Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-,  
Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-,  
Trikot-, Wirk- und Stridgarne, vom 31. De-  
zember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R. R. U.)  
Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Uebertretung der Beschlagnahmearrangements nach Maßgabe der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Uebertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

#### Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. U. — erhält folgende Fassung:

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Wirk-, Trikot- und Wirkgarnen alle Kappen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Stridgarne
  - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
  - b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Stridgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. August 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. U. R.

Coblenz, den 15. August 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.  
Ia 1 12131.

# Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. U.),

## betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 1.

#### Beschlagnahme.

Beschlaggenommen werden hiermit:

- a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sifalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bast-

fasern abfallenden Stoff- und Fertigerzeugnissen entstehenden Bergabfällen, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikfehricht sowie die durch Auflösung von Bastfasernerzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern\*).

- b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;  
c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellte Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

\*) Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. U. bleiben hierdurch unberührt.

### § 2.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 3.

#### Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verbrennen des Fabrikfehrichts und seine Verwendung zu Düngezwecken erlaubt.

### § 4.

#### Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;
- b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbverfahren befindlichen bisher beschlagnahmefreien Garne;
- c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnissen erfolgt;
- d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfasernabfall der im § 1, a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfall usw.) sowie an Reichswerk zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;
- e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klöppelspitzen;
- f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.  
Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1.

Somit beschlagnahmten Rohstoffe, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

- b) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

### § 5.

#### Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Borddrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme stelle I (Borddruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe bearbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Zwölftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe bearbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteile vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Alle beschlagnahmten Rohstoffe sollen bis nicht in Verarbeitung genommene Mengen. Auf Lager befindliche beschlagnahmte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

### § 6.

#### Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W. 56, Schinkelplatz 1/4, gestattet.

Andere Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg. allgemein,  
b) in Mengen über 10 000 kg. nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestraße 12 a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben\*).

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,  
Gruppe B: Maßspinnabfälle,  
Gruppe C: Kämmlinge,  
Gruppe D: Kardenaabfälle,  
Gruppe E: Bergabfälle und Schwingabfall,  
Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

\* Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. S. R. N. vom 12. Juli 1916, über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmtem Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

### § 7.

#### Veräußerungserlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalb-erzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 56, Berderscher-Markt 4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;  
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegschein.

### § 8.

#### Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

### § 9.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekannt-

machungen W. III. 1577/10. 15. St. N. N. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. St. N. N. vom 26. Mai 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 15. August 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. K.

Coblenz, den 15. August 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.  
Ia 1-12 274.

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 7. August 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In dem Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, ist zu streichen:

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

Berlin N.-W. 7, den 8. August 1916.  
Universitätsstraße 2-3a.

### Bekanntmachung.

Betrifft: Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte.

Wir übersenden gleichzeitig durch die Druckerei „Germania“ hier eine Anzahl von Vordrucken zur Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte, die auf Grund der Bekanntmachung vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 520) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 621) stattzufinden hat.

Nach § 2 dieser Bekanntmachung ist derjenige, der Hülsenfrüchte erntet, verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen, Linsen) den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen.

Wir ersuchen, die Bestandsanmeldebogen in sämtlichen Gemeinden des dortigen Kommunalverbandes zur Verteilung zu bringen und die Gemeindevorsteher anzuweisen, daß sie die von den Besitzern ausgefüllten Vordrucke nicht bis zum 1. Oktober 1916 ansammeln und dann erst bei der Ausgabestelle wieder einreichen. Es ist vielmehr darauf zu achten, daß die Bestandsanmeldung unmittelbar nach Einbringung der Ernte zu erfolgen hat und daß demgemäß auch die einzelnen Anmeldebogen unmittelbar nach Rückgabe an die Gemeindevorsteher der Ausgabestelle zurückgereicht werden müssen. Die Gemeindevorsteher würden darauf zu achten haben, daß die Vordrucke in allen Teilen genau ausgefüllt sind. Es empfiehlt sich, bereits bei der Ablieferung die Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Satz 2 der oben genannten Bekanntmachung müssen wir Wert darauf legen, daß wir die Anmeldebogen möglichst sofort nach Ausfüllung zurückerhalten.

Reichshülsenfruchtstelle.

N.-Nr. II. 8194.

Diez, den 12. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Landwirte, die Hülsenfrüchte angebaut haben, auf die gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen und sie zur Bestandsanmeldung aufzufordern. Je ein Formular für die Bestandsanmeldung werde ich Ihnen durch die Post zugehen lassen. Weiter erforderliche Formulare sind hier anzufordern. Die Anmeldungen sind sofort an die Reichshülsenfruchtstelle in Berlin N.-W. 7 einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Nichtamtlicher Teil.

### 75. Geburtstag des Dichters „Deutschland, Deutschland über alles“.

Der 26. August ist ein Gedentag für alle Deutschen. An diesem Tage dichtete im Jahre 1841 auf dem damals englischen Helgoland Hoffmann von Fallersleben „Das Lied der Deutschen“, in dem sein Genius die deutsche Einheit und Größe vorausahnend besang. Zu diesem Gedentage hat Prof. Hoffmann-Fallersleben, der Sohn unseres Nationaldichters, eine Radierung von dem Landhaus auf Helgoland geschaffen, in dem das Lied vor 75 Jahren entstand. Der Preussische Landesverein vom Roten Kreuz verteilt diese Originalradierung als Ehrengabe für eine Spende von 10 Mark, bezw. von 50 Mark für eine nummerierte und handschriftlich vom Künstler unterzeichnete.

Zur weiteren Ehrung des Dichters erscheint zugunsten des Preussischen Roten Kreuzes sein Bildnis, das Prof. Henjeler gemalt und Prof. Hoffmann-Fallersleben festlich mit einem Kranz umrahmt hat. Das Jubiläumsbild gelangt in drei Ausgaben zum Verkauf. Nähere Auskunft erteilt Abteilungsleiter des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Berlin N. 35, Schöneberger Ufer 13. Postcheckkonto Berlin 21231.

### Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Berlin, 11. Aug. 1916. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle macht darauf aufmerksam, daß die bisher als durchschnittlicher Höchstverbrauch für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zugelassene Tagesmenge von 200 Gramm Mehl und der bisherige Ausmahlungssatz für Brotgetreide (Roggen 82 Prozent, Weizen 80 Prozent) zunächst auch noch für das neue Erntejahr bis zum 15. September 1916 weitergilt. Für die Zeit nach dem 15. September wird eine Bestimmung getroffen werden, sobald das Ergebnis der Ernteschätzung 1916 abgeschlossen vorliegt.

## Für Schäfer!

Die Gemeinde Marienfels sucht für sofort oder zu Michaelis einen

### Schaf- und Schweinehirten.

Demselben steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit Wasserleitung und elektrischem Licht zur Verfügung. Außerdem ist ein Stall für Rindvieh, Schafe und Schweine, eine Holzremise, ein Hausgarten und 150 Ruten Ackerland vorhanden. Zu melden bei Bürgermeister Schmidt. (158)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Emz.